



# Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V.

mit Ganztageschule und Hort in Peißenberg  
sowie Kinderhaus mit Kinderhäuschen in Weilheim

## Satzung der Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V.

(Stand: 08.07.2021)

### Präambel

Montessori-Bildungseinrichtungen dienen der ganzheitlichen Erziehung und Bildung von Menschen. Körperliche, geistige, emotionale und soziale Aspekte der Bildung sind gleich zu gewichten und nicht voneinander trennbar.

Die Montessori-Pädagogik ist frei von einer festgelegten Weltanschauung. Die Basis aller pädagogischen Aktivitäten sind die grundlegenden pädagogischen, psychologischen, physiologischen und sozialen Erfahrungen und Erkenntnisse Maria Montessoris. Der Umgang der an den Schulen beteiligten Pädagogen, Kinder und Eltern ist getragen von der Achtung vor dem Kind, der Achtung der Menschen untereinander, der Achtung vor der Schöpfung und von der Einsicht in die Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit aller Menschen, unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften.

Das Ziel dieser Bildung sind Menschen, die ein erfülltes und glückliches Leben in Frieden mit sich selbst, mit den Mitmenschen und in Verantwortung für die Welt leben.

### Redaktioneller Hinweis

Allein aus Gründen der grammatikalischen Einfachheit wird in dieser Satzung für die in den Organen der Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V. tätigen Personen die männliche Form verwendet.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peißenberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Erziehung der Kinder, indem er die Montessori-Pädagogik in frühkindlichen pädagogischen und schulischen Einrichtungen und in Einrichtungen der Erwachsenenbildung verwirklicht, sowie darüber hinaus auf die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik hinwirkt.
2. Er betreibt und unterhält insbesondere ein Montessori-Kinderhaus mit Kinderhäuschen, einen Hort und eine Montessori-Grund- und Hauptschule mit M-Zug.
3. Er ist Gesellschafter der Montessori Fachoberschule München.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist aktives Mitglied im Montessori-Landesverband Bayern.
9. Der Verein verfolgt diesen Zweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und in besonderer Weise fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag natürlicher Personen muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten, der Antrag juristischer Personen den Namen, die Anschrift, den gesetzlichen Vertreter und die Registernummer des Antragstellers.
3. Über die Aufnahme soll der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung können neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt  
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
  - b) durch Tod des Mitgliedes
  - c) bei juristischen Personen durch Auflösung
  - d) durch Ausschluss
    - aa) Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand sind oder sonst ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
    - bb) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben, insbesondere das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich geschädigt haben, können durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Mit Bekanntgabe des Beschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
    - cc) Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Aufsichtsrat schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig und alleine die nächste Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat in seiner Angelegenheit auf dieser Versammlung Rederecht.

### **§ 4 Beiträge und Gebühren**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 10.01. eines jeden Jahres fällig.
2. Für neue Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag mit dem Ersten des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

4. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins, des Montessori-Kinderhauses und der Montessori-Schule, erhebt der Verein Gebühren, insbesondere einen Kinderhausbeitrag und Schulgeld. Die Höhe dieser Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstands jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Härtefällen kann der Vorstand eine einzelfallbezogene Ermäßigung der Gebühren beschließen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,
- Wahl des Aufsichtsrats,
- Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die pädagogischen Grundsätze der Einrichtungen des Vereins. Die anderen Säulen der Einrichtungen, insbesondere die Lehrer-, Eltern-, sonstigen Mitarbeiter- und Schülervertreter, sind an der Entwicklung zu den pädagogischen Grundsätzen zu beteiligen.

Über Änderungen der pädagogischen Grundlagen, die der Gesetzgeber vorgibt, soll der Vorstand einen Änderungsvorschlag machen und der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

- Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und
- Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

b) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden. Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung (auch in der Hybridversion) eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern zusammen mit den notwendigen

Zugangsdaten zu einem gesicherten virtuellen Raum in der Einladung mit. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt.

Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

- c) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- d) Anträge von Mitgliedern können bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedern müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Buchstaben b) und c) entsprechend.

### **3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- b) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- c) Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Bevollmächtigt können grundsätzlich nur andere Mitglieder werden. Mitglieder, deren Kind eine der Einrichtungen des Vereins besucht, können darüber hinaus den jeweils anderen Erziehungsberechtigten des Kindes bevollmächtigen. Einem Vertreter darf maximal eine Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- d) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden. Die Mitglieder müssen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert werden.

### **4. Wahl des Aufsichtsrats**

- a) Bei der Wahl des Aufsichtsrats hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, die er alle abgeben kann, aber nicht muss.
- b) Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.
- c) Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder gewählt worden sind. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## 5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
- das Vereinsinteresse es erfordert,
  - mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
  - der Aufsichtsrat dies mit mindestens zwei seiner Mitglieder beschließt oder
  - mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
- b) Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen unter Ziffer 2. Buchstaben a) bis c) entsprechend.

## § 7 Aufsichtsrat

### 1. Zusammensetzung, Verfahren

- a) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Im Aufsichtsrat soll ökonomischer, pädagogischer und unternehmerischer Sachverstand vertreten sein.
- b) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.
- Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied eines Leitungsteams sein.
- Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Aufsichtsrats neu.
- d) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, wählt der Aufsichtsrat bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten
- Der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung des Sprechers tätig werden und handeln.
- f) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
- Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.
- Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen.

Auf Einladung des Aufsichtsrates ist der Vorstand zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates verpflichtet.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist in diesem Fall beträgt eine Woche.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **2. Aufgaben des Aufsichtsrats**

- a) Aufgaben des Aufsichtsrats sind,
- Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
  - Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - Anstoß der Weiterentwicklung von Konzepten für die Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
  - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gem. § 8 Nr. 2 Buchstabe a),
  - Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
  - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
  - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen,
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands und
  - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung.
- b) Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

Der Aufsichtsrat soll sich mit den Vertretern der fünf Säulen ins Benehmen setzen.

## **§ 8 Vorstand**

### **1. Zusammensetzung, Verfahren**

- a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens einem und höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Der oder die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird
- b) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung dauert die Amtszeit jeweils drei Jahre.

- c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Aufgaben der Leitungsteams. Der Vorstand bezieht die Leitungsteams bei der Entscheidungsfindung in pädagogischen Fragen mit ein, hat aber die alleinige Entscheidungskompetenz.

## 2. Aufgaben, Kompetenzen

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Sämtliche Grundstücksgeschäfte, sowohl Verpflichtungs- als auch Erfüllungsgeschäfte, einschließlich der Belastung, der Veräußerung und des Erwerbs von Grundstücken,
- Verträge mit einem Volumen, das einen Betrag von 20.000 EUR übersteigt,
- die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 5.000 EUR,
- die Aufnahme von Krediten, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen, die einen Betrag von 25.000 EUR überschreiten,
- die Gewährung und die Zusage von Krediten sowie die Einräumung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen für Dritte sowie
- der Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Verträgen mit verschwägerten oder verwandten Personen eines Mitglieds von Vorstand und Aufsichtsrat.

- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und zu deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet. Die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtungen ist in Zusammenarbeit mit allen Säulen weiterzuentwickeln.

Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - Leitung des Schulbetriebs und sonstiger Einrichtungen,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Beitragsverzugs.
- c) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.

- d) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.
- Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- e) Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand übermittelt dem Aufsichtsrat die von den Vertretern der anderen Säulen der Einrichtungen, der Lehrer, Eltern, sonstigen Mitarbeitern und Schülern vorgebrachte Stellungnahmen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat des Vereins angehören.

## **§ 10 Drehscheibe**

1. Der Verein hat eine Drehscheibe „Kinderhaus“, „Schule“ und „Kinderhort“.
2. Die Drehscheibe dient zum einen der Diskussion und Kommunikation unter den vertretenen Gruppen, zum anderen als Multiplikator für Informationen und Aufgaben.
3. In der Kinderhausdrehscheibe sind vertreten:
  - das Pädagogenteam durch die Leitung des Kinderhauses und des Kinderhäuschens
  - die Elternschaft durch einen Vertreter des Elternbeirats
  - der Vorstand durch ein Vorstandsmitglied
4. In der Schuldrehscheibe sind vertreten:
  - ein Vertreter der Schulleitung
  - ein Vertreter des Pädagogenteams
  - die Hortleitung
  - zwei Vertreter des Elternbeirats
  - zwei Vertreter der Schülermitverwaltung
  - der Verwaltungsleiter
  - ein Vertreter des Vorstands
5. In der Kinderhortdrehscheibe sind vertreten:
  - das Pädagogenteam durch die Leitung des Kinderhortes
  - die Elternschaft durch einen Vertreter des Elternbeirats
  - der Vorstand durch ein Vorstandsmitglied
6. Soweit nicht durch das Amt bereits festgelegt, bestimmt jede Gruppe jeweils für zwei Schuljahre ihre Vertreter und kann jeweils einen weiteren Vertreter bestimmen.
7. Alle im Gesetz für den Vorstand geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in den §§26,28, 29, 42, 59 Abs.1, 64, 67 bis 73, 77 und 78 BGB, finden für die Drehscheibe keine Anwendung.

## **§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien**

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs des Vereins muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim zu wählen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und dieser den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.